
113/AB XXII. GP

Eingelangt am 10.04.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfragebeantwortung

BM für Landesverteidigung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stefan Prähauser, Genossinnen und Genossen haben am 12. Februar 2003 unter der Nr. 106/J (mit Ausnahme einer Frage gleichlautend unter 108/J an den Bundeskanzler und unter Nr. 107/J an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten) an meinen Amtvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "österreichische Beteiligung beim Einsatz der EU-Truppe in Mazedonien" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist zur vorliegenden Anfrage festzuhalten, dass die Entsendung des österreichischen Kontingentes zu diesem unter Führung der Europäischen Union stehenden Einsatz bereits von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates nach § 1 Z 1 lit. a des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) beschlossen worden ist (Punkt 60 des Beschlussprotokolls 1 des Ministerrates vom 11. März 2003 sowie Beschluss des Hauptausschusses des Nationalrates vom 18. März 2003).

Im Einzelnen beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Rahmen der Militäroperation der Europäischen Union in Mazedonien wird ein österreichisches Kontingent in der Stärke von neun Angehörigen des Bundesheeres eingesetzt.

Zu2:

Das österreichische Kontingent besteht aus folgenden Elementen: Stabsoffiziere und -Unteroffiziere, die Aufgaben im Kommando der Operation (EU Force Headquarters in Skopje/Mazedonien) wahrnehmen, ein mit Kraftfahrzeugen ausgestattetes Patrouillenteam, das gemeinsam mit gleichartigen Teams anderer Staaten Überwachungsaufgaben wahrnimmt, sowie ein Kampfmittelbeseitigungsteam, das Kampfmittelbeseitigung zur Sicherheit der Einsatzkräfte durchführt.

Zu3:

Der Einsatz des österreichischen Kontingents ist vorerst für sechs Monate geplant.

Zu4:

Die Kosten der österreichischen Beteiligung werden im Rahmen der laufenden Budgetverhandlungen bedeckt.

Zu5:

Die „Gemeinsamen Kosten“ der Operation - das sind Kosten, die sich nicht eindeutig einem Teilnehmerstaat zuordnen lassen und auf alle Teilnehmerstaaten aufgeteilt werden - betragen für 2003 voraussichtlich 6,2 Mio. Euro; auf Österreich entfallen davon voraussichtlich rund 155.000 Euro. Die Entsendekosten des österreichischen Kontingentes - das sind Kosten, die sich aus dem Personal- und Sachaufwand sowie aus dem Verlegungs- und Versorgungsaufwand ergeben - sind auf Grund der derzeit vorliegenden Planungsdaten mit rund 540.000 Euro zu veranschlagen.

Zu6:

Derzeit befinden sich zwei österreichische Offiziere im Rahmen der „Stabilisation Force (SFOR)“ in Stabsfunktionen im Auslandseinsatz in Bosnien-Herzegowina.

Zu7:

Diese Frage, die offenbar auf eine Übernahme der von der NATO geführten Operation in Bosnien-Herzegowina durch die Europäische Union abzielt, ist derzeit nicht beantwortbar, da auf Grund des Planungsstands der Europäischen Union noch nicht abzuschätzen ist, wie ein eventueller Beitrag Österreichs - quantitativ und qualitativ - beschaffen sein könnte.

Zu 8:

Das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) normiert in § 4 Abs. 2 - unabhängig vom jeweiligen „Oberkommando“ - den Grundsatz der Freiwilligkeit für sämtliche Auslandseinsätze.

Zu 9:

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben im Rahmen des Europäischen Rates von Helsinki 1999 festgelegt, im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit Truppen für EU-geführte Operationen bereitzustellen. Es besteht weder eine Verpflichtung zur Abstellung von Soldaten noch kann von einer EU-Armee gesprochen werden. Von Österreich wurde ein Beitrag von maximal 1500 Soldaten eingemeldet.

Zu 10:

Die Bundesregierung tritt dafür ein, in allen zentralen Kernbereichen an den Entwicklungen der EU-Zusammenarbeit, einschließlich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, initiativ und aktiv mitzuarbeiten. Dies umfasst auch eine Unterstützung der Bemühungen zur Verwirklichung der in Art. 17 des EU-Vertrags aufgezeigten Möglichkeit einer gemeinsamen Verteidigung sowie eine aktive Mitwirkung und Mitarbeit Österreichs an einer zukünftigen Beistandsgarantie im Rahmen der Europäischen Union und an einer Aufnahme einer Solidaritätsklausel zur Bewältigung von terroristischen Bedrohungen im Rahmen der EU.